



Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Abgabesatz-Satzung 2010 der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009

Art. 1

In § 2 der Abgabesatz-Satzung für das Jahr 2010 vom 21.12.2009 in ihrer Änderungsfassung vom 17.10.2011 (veröffentlicht in der Sonderausgabe des Amtsblatts für die Stadt Oberhausen vom 21.10.2011, Seite 215) werden die Jahresgebühren 2010 für die Rest- und Biomüllbeseitigung wie folgt geändert:

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	23,68 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	47,35 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	94,70 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	189,41 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	71,03 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	142,05 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	284,11 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	568,22 EUR
770 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	1.823,03 EUR
770 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	3.646,05 EUR
1.100 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.604,32 EUR
1.100 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	5.208,65 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	71,03 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	106,54 EUR
240 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	213,08 EUR

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Abgabesatz-Satzung 2010 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21. November 2016

D. Schranz
Oberbürgermeister

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 251 bis 253

**Änderung der Abgabesatz-Satzung 2011
der Stadt Oberhausen vom 13.12.2010**

Art. 1

In § 2 der Abgabesatz-Satzung für das Jahr 2011 vom 13.12.2010 in ihrer Änderung vom 17.10.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Sonderausgabe für die Stadt Oberhausen vom 21.10.2011, Seite 216) werden die Jahresgebühren 2011 für die Rest- und Biomüllbeseitigung wie folgt geändert:

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	25,49 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	50,98 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	101,96 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	203,91 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	76,47 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	152,93 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	305,87 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	611,73 EUR
770 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	1.962,64 EUR
770 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	3.925,28 EUR
1.100 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.803,77 EUR
1.100 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	5.607,55 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	76,47 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	114,70 EUR
240 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	229,40 EUR

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

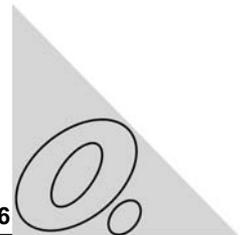
Die vorstehende Änderung der Abgabesatz-Satzung 2011 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21. November 2016

D. Schranz
Oberbürgermeister



Änderung der Abgabesatz-Satzung 2012 der Stadt Oberhausen vom 12.12.2011

Art. 1

In § 2 der Abgabesatz-Satzung für das Jahr 2012 vom 12.12.2011 (veröffentlicht in der Sonderausgabe des Amtsblatts für die Stadt Oberhausen vom 19.12.2011, Seite 261 - 262) werden die Jahresgebühren 2012 für die Rest- und Biomüllbeseitigung wie folgt geändert:

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	26,61 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	53,23 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	106,46 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	212,92 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	79,84 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	159,69 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	319,37 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	638,75 EUR
770 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.049,31 EUR
770 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	4.098,62 EUR
1.100 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.927,59 EUR
1.100 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	5.855,18 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	79,84 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	119,76 EUR
240 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	239,53 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container	je Leerung	=	34,71 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung	=	78,89 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung	=	142,00 EUR

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Abgabesatz-Satzung 2012 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21. November 2016

D. Schranz
Oberbürgermeister

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 1. Dezember 2016
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2016 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de